

Stand: Januar 2018

Artikel I : Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Rechtsbeziehung zwischen a.p. microelectronic (im Folgenden: a.p.) und Auftraggeber (im Folgenden: AG) im Zusammenhang mit den Lieferungen und/oder Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) von a.p. gelten ausschließlich diese AGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG gelten nur soweit, als a.p. ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.

2. An Entwicklungen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich a.p. seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von a.p. Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag a.p. nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des AG; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen a.p. zulässigerweise Lieferungen übertragen hat, beziehungsweise in der Absicht eines Vertragsabschlusses Unterlagen übergeben hat.

3. An Standardsoftware und Firmware hat der AG das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der AG darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie der Standardsoftware erstellen.

4. Teillieferungen im zumutbaren Umfang sind zulässig.

Artikel II: Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

1. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich der Verpackung und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Hat a.p. die Auslieferung oder Installation vor Ort übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der AG neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten, sowie etwaige Spesen.

3. Wird der Umfang der jeweiligen Auftragsleistung während der Auftragsabwicklung einvernehmlich abgeändert, insbesondere ausgeweitet, so kann a.p. eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise und Vergütungen, insbesondere deren Erhöhung, verlangen. a.p. ist berechtigt, die Durchführung der Auftragsleistung bis zur Einigung über eine entsprechende Anpassung der Preise und Vergütungen vorläufig einzustellen, wenn a.p. den AG hierauf vorab schriftlich hingewiesen hat. Hierdurch eintretende Verzögerungen gehen nicht zulasten von a.p. Eine einseitige Änderung der Auftragsleistung durch den AG ist ausgeschlossen.

4. a.p. ist berechtigt, nach billigem Ermessen einen angemessenen Vorschuss zu fordern und abschnittsweise Teilrechnungen für bereits erbrachte Auftragsleistungen bzw. in Abhängigkeit vom Leistungsfortschritt zu stellen.

5. Sämtliche Rechnungen von a.p. sind sofort nach Erhalt rein netto Kasse zur Zahlung fällig, sofern nicht anderes vereinbart wurde.

6. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des AG ist nur dann zulässig, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch a.p. anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, wenn der Gegenanspruch des AG auf demselben Auftragsverhältnis beruht.

Artikel III: Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt im Eigentum von a.p. bis alle Forderungen erfüllt sind, die a.p. gegen den AG aus der Geschäftsverbindung zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus einem Kontokorrent. Wenn der AG mit Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gerät, hat a.p. das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem a.p. dem AG eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der AG. Sofern a.p. die Vorbehaltsware zurücknimmt, stellt dies bereits einen Rücktritt vom Vertrag dar. a.p. ist berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zur Verwertung. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der AG schuldet, nachdem a.p. einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung in Abzug gebracht hat.

2. Der AG ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden ausreichend zum Nennwert versichern.

3. Der AG darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des AG gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des AG bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche aus Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der AG bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an a.p. ab. Die Abtretung wird von a.p. angenommen. Der AG ist berechtigt, die an a.p. abgetretene Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für a.p. einzuziehen, solange a.p. diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht von a.p., diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird a.p. die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen solange der AG seinen Zahlungsverpflichtungen

ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der AG jedoch vertragswidrig verhält- insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist-, kann a.p. verlangen, dass dieser a.p. die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und a.p. alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die a.p. zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

4. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den AG wird stets für a.p. vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die nicht a.p. gehören, so erwirbt a.p. das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen, die nicht a.p. gehören, untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt a.p. das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des AG als Hauptsache anzusehen ist, sind der AG und a.p. sich bereits jetzt darüber einig, dass der AG das Miteigentum an dieser Sache anteilig auf a.p. überträgt. Die Übertragung wird von a.p. angenommen. Das so entstehende Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der AG für a.p. verwahren.

5. Bei Pfändung der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der AG auf das Eigentum von a.p. hinweisen und er hat a.p. unverzüglich zu benachrichtigen, damit a.p. seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die in diesem Zusammenhang anfallenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten a.p. nicht erstatten kann, haftet hierfür der AG.

6. a.p. ist verpflichtet, auf Verlangen des AG die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen gegen den AG um mehr als 10 % übersteigt. a.p. ist berechtigt, die freizugebende Sicherheiten auszuwählen.

Artikel IV: Fristen für Lieferungen; Verzug

1. Kommt a.p. mit Lieferungen in Verzug, kann der AG – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich verwendet werden konnte.

2. Sowohl Schadensersatzansprüche des AG wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer von a.p. etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Vom Vertrag kann der AG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von a.p. zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3. Der AG ist verpflichtet, auf Verlangen von a.p. innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferungen vom Vertrag zurücktritt oder auf Lieferung besteht.

4. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom AG zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Zeichnungen, innerhalb der vertraglichen Fristen voraus. Werden diese Fristen vom AG nicht eingehalten, verlängern sich die Lieferfristen entsprechend.

5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen zurückzuführen auf

a) höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, oder ähnliche Ereignisse (z.B. Streik, Aussperrung),

b) Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von a.p., soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten,

c) Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die von a.p. nicht zu vertreten sind, oder

d) nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung von a.p.

verlängern sich die Fristen angemessen.

6. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des AG um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann der AG für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5%, berechnet werden.

Artikel V: Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den AG über:

a) bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Auf Wunsch und Kosten des AG wird die Lieferung von a.p. gegen die üblichen Transportrisiken versichert;

b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach erfolgreichem Probebetrieb.

2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus dem vom AG zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der AG aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den AG über.

Artikel VI: Entgegennahme

1. Der AG darf die Entgegennahme von Lieferung und Leistung wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

2. Der AG ist verpflichtet, die Lieferung zu untersuchen und etwaige Mängel binnen einer Frist von vier Tagen ab Übernahme schriftlich zu rügen.

Artikel VII: Sachmängel

Für Sachmängel haftet a.p. wie folgt:

1. Ist die gelieferte Sache oder Leistung mangelhaft, kann a.p. zunächst wählen, ob sie im Rahmen der Nacherfüllung den Mangel beseitigen (Nachbessern) oder eine mangelfreie Sache (Ersatzlieferung) liefert. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

2. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Weiterverarbeitung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Inbetriebnahme, ungeeigneter Rahmenbedingungen oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden von AG oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

3. a.p. ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der AG den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der AG ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG besteht nicht, wenn Mängelansprüche verjährt sind.

4. Der AG hat a.p. die zur geschuldeten Nichterfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware und Leistung zu prüfzwecken zu übergeben. Im

Falle der Ersatzlieferung hat der AG die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn a.p. ursprünglich zum Einbau verpflichtet war.

5. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr.2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr.2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

6. Mängelansprüche sind ausgeschlossen, sofern der AG die gelieferte Ware oder Leistung nicht unverzüglich untersucht und einen Mangel schriftlich binnen einer Frist von vier Tagen ab Übernahme anzeigt.

7. Ansprüche des AG wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des AG verbracht worden ist.

8. Rückgriffsansprüche des AG gegen a.p. gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) bestehen nur insoweit, als der AG mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

9. Ansprüche des AG auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Art. XI.

Artikel VIII: Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist a.p. verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von a.p. erbrachte, vertragsgemäße genutzte Lieferungen gegen dem AG berechnete Ansprüche erhebt, haftet a.p. gegenüber dem AG innerhalb der in Art. VII Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:

a) a.p. wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies a.p. nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem AG die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

b) Die Pflicht von a.p. zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. XI.

c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von a.p. bestehen nur, soweit der AG a.p. über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und a.p. alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der AG die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des AG sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

3. Ansprüche des AG sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des AG, durch eine von a.p. nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom AG verändert oder zusammen mit nicht von a.p. gelieferten Produkten eingesetzt wird.

4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr.1a) geregelten Ansprüche des AG,

im Übrigen die Bestimmungen des Art.VII Nr.3, 4 und 8 entsprechend.

5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art.VII entsprechend.

6. Weitergehende oder andere als die in diesem Art.VIII geregelten Ansprüche des AG gegen a.p. und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

Artikel IX: Erfüllungsvorbehalt

1. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

2. Der AG ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden.

Artikel X: Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der AG berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass a.p. die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des AG auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist hiermit verbunden. Im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gilt Art. XI Nr.2. Das Recht des AG zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

2. Sofern Ereignisse im Sinne von Art. IV Nr. 2a) bis c) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von a.p. erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht a.p. das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

Gleiches gilt, wenn erforderliche Ausführungen nicht erteilt werden oder nicht nutzbar sind. Will a.p. von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat a.p. dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem AG mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem AG eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

Artikel XI: Schadensersatzansprüche/ Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen

1. Soweit nicht anderweitig in diesen AGB geregelt, sind Schadensersatzansprüche des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:

- a) nach dem Produkthaftungsgesetz,
- b) bei Vorsatz,
- c) bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten,
- d) bei Arglist,
- e) bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,
- f) wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
- g) wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.

3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Artikel XII: Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der AG Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von a.p..

2. Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Artikel XIII: Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Beide Vertragsteile haben bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen die Pflicht, über eine Ersatzregelung zu verhandeln, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

